

Digitales Aufsichtsbriefing im Fokus BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Dr. Sabine Albrecht (Bundesbank), Nils Judenhagen (BaFin)

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Agenda

Einführung

Governance: Stärkung der internen Kontrollfunktionen und die Rolle des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Einführung der „New tools“ zur Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Erwerb und Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung und Verschmelzungen und Spaltungen

Einführung des CRD-Drittstaaten-zweigstellenregimes

Regelungen zu ESG-Risiken

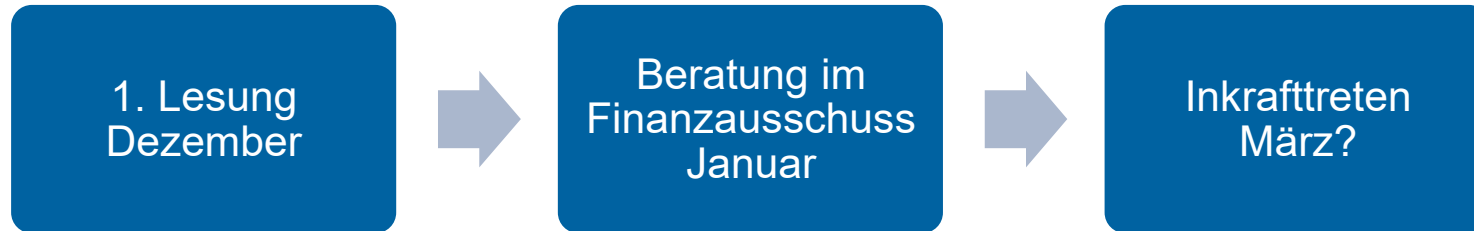
Erleichterungen

Fragen, Diskussion, Anregungen

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Einführung

- BRUBEG: Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz
- Status: Dem Bundestag zugeleitet - noch nicht beraten
- Möglichst regelungsgleiche Umsetzung der Bankenrichtlinie, daneben Änderung nationaler Vorschriften
- Vor allem letztere können im parlamentarischen Prozess noch Änderungen erfahren



BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Governance

Unabhängigkeit

- Direkter Zugang der Kontrollfunktionen zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
- Keine Zusammenlegung der Internen Revision mit anderen Geschäftsbereichen oder Kontrollfunktionen

Status

- Hinreichende Autorität der Leiter der Kontrollfunktionen
- Funktionsentbindung der Leiter der internen Kontrollfunktionen nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Eignung

- Sicherstellung der Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen (Key Function Holder), ggf. Eingriffsbefugnisse der Aufsicht bei „Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen“

Aufsichtliche Eignungsprüfung

- Bei „Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen“ in großen Instituten und Finanzholdinggesellschaften (FHG)

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Governance

Frühzeitige Anzeigen

In großen Instituten und FHG frühzeitige Anzeige der Geschäftsleiter sowie der Vorsitzenden des Aufsichts-/Verwaltungsorgans spätestens 30 Arbeitstage vor Funktionsübernahme

Aufsichtl. Eingriffsbefugnisse

Auch frühzeitig bei potenziellen Geschäftsleitern oder potenziellen Mitgliedern des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans

Übersichten über Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Erstellung von Übersichten zu den Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

„New tools“

Wesentliche Beteiligungen

- 15% der anrechenbaren Eigenmittel, auf Einzel- und konsolidierter Basis
- Anzeige und Beurteilungszeitraum von 60 Arbeitstagen
- Einhaltung der Aufsichtsanforderungen; GW- oder TF-Risiko

Wesentliche Übertragungen

- 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten
- Bei gruppeninternen Übertragungen Schwelle in Höhe von 15%
- Bloße Anzeigepflicht

Fusionen und Spaltungen

- Kein Vollzug ohne Genehmigung; Anzeigepflicht und Prüfverfahren
- Zuverlässigkeit, finanzielle Solidität, Einhaltung der Aufsichtsanforderungen, Risiken für GW- oder TF, realistischer Umsetzungsplan

EBA-Regulierungsstandards

- Einzureichende Unterlagen und Ablauf des Verwaltungsverfahrens
- Erleichterungen u.a. in Abhängigkeit von absoluter oder relativer Größe
- Konsultationsfassung

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

CRD-Drittstaaten-zweigstellenregime

- CRD-Drittstaaten-zweigstellen: Institute aus Drittländern, die Kernbankdienstleistungen in Deutschland erbringen
- Vollumsetzung des Rahmenwerks ohne nationale Sonderregeln oder Goldplating
- Erleichterungen bei aufsichtlichen Anforderungen an CRD-Drittstaaten-zweigstellen im Vergleich zur aktuellen Regulierung
- Verstärkte Kooperation mit der Aufsichtsbehörde im Heimatland notwendig
- Erleichterungen für Qualifizierte CRD-Drittstaaten-zweigstellen
- Aufsichtliche Einstufung der Systemrelevanz kann zu einer Umwandlung in ein Tochterunternehmen führen

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

ESG-Risiken

Steuerung von ESG-Risiken => § 26c KWG-E

- Überprüfung der Strategie und der Verfahren alle zwei Jahre (SNCI)
- Berücksichtigung von ESG-Risiken auf die kurz-, mittel- **und langfristige** Sicht in der gesamten Risikosteuerung (u.a. Risikotragfähigkeit, Kontrollverfahren und –systemen)
- Verantwortung der Geschäftsleiter

ESG-Risikopläne => § 26d KWG-E

- spezifischer Plan zur Überwachung und Steuerung der ESG-Risiken
- zu berücksichtigende Aspekte:
 - finanzielle Risiken aus ESG-Risiken
 - Ziele müssen dem Geschäftsmodell angemessen und quantifizierbar sein
- Erleichterungen für SNCI und vergleichbare Institute
 - Bis zum 31.12.29 nur umweltbezogene Risiken, insbesondere Klimarisiken zu berücksichtigen
 - Qualitative Ziele

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Erleichterungen

Organgeschäfte



- Erhöhung der Bagatelldgrenze für Organgeschäfte von 50.000 auf 100.000 EUR mit Unternehmen und Personen
- Vorratsbeschlüsse auch für Unternehmensorgangeschäfte

§ 18 KWG, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse



- Erhöhung der Mindestgrenze von EUR 750.000,00 auf EUR 1.500.000,00 für Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers

Erlaubnispflicht für die Kryptowertpapierregisterführung



- Teilweise Freistellung von zusätzlicher Erlaubnispflicht für Kreditinstitute mit Vollbankerlaubnis

Millionenkredit Meldewesen



- Abschaffung der Mio-Kreditmeldungen zum 30. Dezember 2026
- Regelung im Standortförderungsgesetz

BRUBEG und die Umsetzung der CRD VI

Fragen / Diskussion / Anregungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

